

An Stelle der Präventivzensur ist in neuerer Zeit in den Kulturstaaten ein Repressivsystem getreten. Das deutsche Reichs-Preßgesetz schreibt im § 9 vor, daß der Verleger von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift ein Exemplar an die Polizeibehörde unentgeltlich abzuliefern habe. Ausgenommen sind jedoch Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen. Die Frage der Abgabe derartiger Ueberwachungsexemplare scheidet hier aus, da dieselbe einmal einen beschränkten Kreis von Druckerzeugnissen und ferner lediglich die Ordnung der Presse betrifft.

Schon im 17. Jahrhundert tritt mehrfach die Forderung von Pflichtexemplaren für Bibliothekszwecke auf. Namentlich hatte die auf Antrag der königlichen Bibliothek zu Berlin 1699 erlassene Verfügung, daß von allen im Lande verlegten Büchern zwei Exemplare an die Bibliothek abzugeben seien, anscheinend nur den Zweck, die Sammlungen der letzteren durch solche »Studienexemplare« zu bereichern.

So mannigfach hiernach die Quellen der Verpflichtung zur Lieferung von Pflichtexemplaren sind, so wenig kommen dieselben mit einer Ausnahme für das Urteil darüber, ob jene Verpflichtung aufrecht zu erhalten, in Betracht; denn da bei uns eine Censur nicht mehr besteht, wir eine Privilegierung von Büchern oder eine Konzessionierung des Buchhändlergewerbes nicht mehr kennen, der Schutz gegen Nachdruck in Deutschland nicht an die Hinterlegung der Druckwerke geknüpft ist, so ist nur noch das Erfordernis der Abgabe von Studien-Exemplaren zu erörtern. Franke hat nun zwei Fragen aufgestellt und eingehend geprüft: Ist die vollständige Sammlung der vaterländischen Litteratur in den öffentlichen Bibliotheken notwendig? Ist der Lieferungszwang notwendig zur Erreichung dieses Zieles oder hat der Weg des Ankaufes den gleichen Erfolg? — Es ist nicht die Aufgabe dieser Zeilen, Franke in seinen hierauf bezüglichen Untersuchungen zu folgen. Er bejaht die erste Frage und die zweite in ihrer ersten Hälfte, wie uns scheinen will, in durchaus zutreffender Weise. Spricht für Bejahung der zweiten Frage doch schon die Erfahrung, daß in denjenigen Staaten, in welchen am frühesten und energischsten die Einziehung von Pflichtexemplaren betrieben worden, die Bibliotheken am vollständigsten und besten sind. Der in der ersten Frage ausgedrückte Zweck aber erheischt selbstverständlich, daß überall in Deutschland die Verpflichtung zur Abgabe der Pflichtexemplare bestehe bzw. eingeführt werde. Es ist deshalb notwendig, daß im Interesse der Erhaltung der deutschen Litteratur das deutsche Reich die Regelung dieser Frage in die Hand nehme.

Man wird die Berechtigung des Staates, den Verlegern oder Druckern — ob es nämlich in gewissen Fällen nicht zweckdienlicher wäre, die letzteren heranzuziehen, soll hier dahingestellt bleiben — jene Zwangspflicht aufzuerlegen, nicht in Zweifel ziehen können. Kann der Staat der innerhalb seines Kulturzweckes liegenden Aufgabe, die nationale Litteratur zu erhalten und zu sichern, nicht anders gerecht werden, als wenn er einer Klasse der Bürger eine derartige Pflicht auferlegt, so darf er dies auch thun. Aber — und damit kommen wir auf den von Franke nur gestreiften Punkt, der jedoch in dem entbrannten Kampfe die wichtigste Rolle spielt — der Staat muß die der Zwangspflicht Unterworfenen vollständig entschädigen. Der Forderung einer unentgeltlichen Lieferung der Pflichtexemplare muß entschieden entgegengetreten werden. Gerade der Rechtsstaat ist zwar berechtigt, in die Rechte der Einzelnen zu Gunsten der Gesamtheit einzugreifen, andererseits aber unbedingt verpflichtet, die Einzelnen dafür zu entschädigen. Wenn bei Beratung des Reichspreßgesetzes darauf hingewiesen ist, daß die Kosten der Herstellung der Druckwerke verhältnismäßig gering seien und es wenig darauf ankomme, ob von oft tausend Exemplaren einer Schrift zwei an den Staat unentgeltlich abgegeben würden, so ist einmal zu erwidern, daß

es sich nicht selten um sehr kostbare, teuer herzustellende Werke handelt, dann aber, daß die Geringsfügigkeit des Wertes den Eingriff in das Eigentum ohne Entschädigung niemals rechtfertigen kann und darf. Und wenn bei eben jener Beratung im Reichstage zur Verteidigung der Abgabe von Pflichtexemplaren ohne Entgelt bemerkt wurde, daß die Verlagsbuchhändler in der unentgeltlichen Verteilung von Exemplaren ihrer Bücher zu Zwecken der Rezension und Reklame geradezu Verschwendung trieben und die Abgabe von zwei Exemplaren an den Staat daher für sie nicht fühlbar sei, so ist die Entgegnung darauf: Jene Verteilung, mag sie in kleinem oder großem Umfange erfolgen, entspringt dem freien Willen und geschieht im Interesse des Geschäftes, also zu produktivem Zweck; die Abgabe der Pflichtexemplare dagegen entspringt dem Zwange und geschieht gegen das geschäftliche Interesse, so lange Bezahlung nicht erfolgt. Der Herausgeber der »Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten«, als deren Beitrag die erwähnte Frankesche Schrift erschienen ist, Professor Dziakfo, führt nun aber in einem Vorwort zu der letzteren aus, — die offenbar meint Dziakfo: unentgeltliche — Abgabe der Pflichtexemplare sei »eine nach Recht und Billigkeit wohl angemessene Gegenleistung des Verlagsbuchhandels für den besonderen Schutz, welchen er in höherem Grade als irgend ein anderer Gewerbszweig (gemeint sind die der Patentgesetzgebung unterliegenden Gewerbszweige) gegen Nachahmung (Nachdruck) genieße«. Die in diesem Gedanken zu Tage tretende Rechtsanschauung ist durchaus zu verwerfen. Nicht eine Leistung an diesen oder jenen Berufsstand ist der Zweck der staatlichen Einrichtungen und Gesetze, vielmehr das Wohl des Ganzen, das Interesse der Gesamtheit, mag auch zunächst eine gewisse Klasse davon Vorteil haben. Bei dem Schutze des Urheberrechts, welcher übrigens in erster Reihe den Autoren, nicht den Verlegern zu gute kommt, galt es, das Eigentum auch der geistigen Erzeugnisse zu sichern, nicht irgendwem eine Leistung zu gewähren, die zu einer Gegenleistung verpflichtete. Und wohin soll es führen, wenn man den einzelnen Gewerben und Berufsarten vorrechnen wollte, welchen Nutzen gerade sie aus den gesetzlichen Einrichtungen zögen! Ein Teilschen ohne Ende wäre die Folge.

Ueber die Ausgestaltung der Zwangspflicht zur Abgabe von Exemplaren aller Druckerzeugnisse an die Bibliotheken zu reden, ist hier nicht der Ort. Als Gebot der Gerechtigkeit aber muß die Forderung auf Entschädigung der Verpflichteten erhoben werden.

Die Nummer 441 der Nationalzeitung veröffentlichte hierauf folgende Zuschrift des Herrn Dr. Johannes Franke:

Sehr geehrte Redaktion!

Zu dem in Nr. 431 Ihres geschätzten Blattes abgedruckten Artikel »Die öffentlichen Bibliotheken und die Abgabe von Pflichtexemplaren der Druckerzeugnisse« gestatten Sie mir in Anbetracht der Bedeutung der vorliegenden Frage einige Bemerkungen.

Der Herr Verfasser nennt die Entschädigungsfrage die wichtigste in dem entbrannten Kampfe. Zweifellos ist sie das auch für einen Teil der Kämpfenden, nämlich die in Betracht kommenden Gewerbe; nicht aber in dem gleichen Maße für die Bibliotheken, wie ich auf Seite 198 ff. meiner Schrift glaube gezeigt zu haben. Für diese ist m. E. die Zwangsfrage die ungleich bedeutungsvollere und muß umsomehr in den Vordergrund gestellt werden, als weder in der bisher über den Gegenstand veröffentlichten Litteratur, noch in den Reichstagsverhandlungen v. J. 1874 dieser Punkt genügend hervorgehoben worden ist, so daß bei letzterer Gelegenheit, wenn die Majorität des Reichstages dem die Pflichtexemplare beseitigenden Kommissionsentwurf zugestimmt hätte, wohl der Fall eingetreten wäre, daß die Bibliotheken leer ausgegangen, d. h. daß sie dann lediglich auf den Weg des Ankaufes ohne Zwang angewiesen worden wären — ein Modus, der, wie ich zu meiner Freude gesehen habe, auch von dem Herrn Referenten als nicht zum Ziele führend angesehen wird. In der bibliothekswissenschaftlichen Fachpublikation war